

Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL BB I /07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL BB I /14 Nr. 32 S. 23) und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBL BB I /09 S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBL BB I /14 Nr. 27) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten sowie Radwege. Zur Fahrbahn gehören ebenfalls die Rinnsteine und Rinnmulden entlang der Fahrbahn, soweit sie nicht durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind.
- (4) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung - StVO). Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Dies umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (6) Soweit die Reinigungspflicht der Stadt Rheinsberg obliegt, unterliegen die an der jeweiligen Straße anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang an die vorstehend definierte öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung der Stadt Rheinsberg.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteile dieser Satzung und regeln die Reinigungspflichten. Soweit die Straßenverzeichnisse keine Festlegungen beinhalten, ist die Reinigung auf die Eigentümer der durch die jeweilige Straße erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Reinigung der Gehwege wird generell den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Reinigungspflichtig sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die an der öffentlichen Verkehrsfläche anliegen oder sonst durch sie erschlossen sind. Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Das an der zu reinigenden Straße anliegende Grundstück und die dahinterliegenden, gleichwohl durch dieselbe Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) bilden eine Straßenreinigungseinheit. Ein Grundstück liegt hinter einem Grundstück im Sinn des Satz 2, wenn es mindestens mit der Hälfte einer der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite hinter dem anliegenden Grundstück liegt.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rheinsberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Rheinsberg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßen sind zu reinigen, so oft und soweit das Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und das Interesse an einem gepflegten Ortsbild dies verlangen. Die Reinigung durch die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke ist dem entsprechend bedarfsgerecht, mindestens aber einmal innerhalb eines Monats durchzuführen. Umfang und Häufigkeiten der der Stadt obliegenden Reinigungspflichten werden in den Straßenverzeichnissen näher bezeichnet.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie auf der vom Straßenbegleitgrün eingenommenen Fläche. Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Abfällen und Laub in dem Umfang, wie diese Stoffe in Hausmüll- und Wertstoffbehältern oder auf Komposthaufen bzw. in Kompostieranlagen in zulässiger Weise entsorgt werden dürfen, sowie die oberflächige Säuberung der oberirdischen Einläufe in Entwässerungsanlagen. Soweit die Stadt Laubsäcke kostenlos zur Verfügung stellt, sind diese ausschließlich für die Sammlung von Laub aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu verwenden, und in diesem Fall beinhaltet die Reinigungspflicht die Beseitigung von Laub in dem Umfang, wie ihn das Fassungsvermögen der Laubsäcke deckt.
- (3) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, sofern sie nicht flächenmäßig in den Straßen- oder Wegekörper hineinwuchern. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung nicht eingesetzt werden.
- (4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Sinkkästen eingebracht, nicht in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle sowie auf Hydrantendeckel und Absperrschieber verbracht und nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Belästigende Staub- und Lärmentwicklung ist bei allen Straßenreinigungsarbeiten zu vermeiden.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke bzw. der den Eigentümern gleichgestellten Personen bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Straße.
- (6) Ist den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke bzw. den den Eigentümern gleichgestellten Personen die Fahrbahnreinigung übertragen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht
 - a. jeweils bis zur Fahrbahnmitte, wenn die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind,
 - b. jeweils auf die gesamte Fahrbahn, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und
 - c. bei Eckgrundstücken zusätzlich auf den dem Grundstück zugewandten Fahrbahnbereich bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der sich kreuzenden Fahrbahnen.

- d. Bei Stichstraßen, Sackgassen und im Wendehammer sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke („Kopfanlieger“) verpflichtet, die Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben durchschnittlichen Breite der Fahrbahn entspricht, zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Anlieger mehr als nur geringfügig, bezieht sich die Reinigungspflicht jeweils auch auf den dem Grundstück zugewandten Teil der - durch diagonale Teilung gebildeten - Überlappungsflächen.
- (7) Die Gehwege und gemeinsamen Geh- und Radwege sind in ihrer gesamten Breite durch die Pflichten zu reinigen, an deren Grundstück bzw. Straßenreinigungseinheit der Gehweg angrenzt. Gleiches gilt für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns. Für die Reinigungspflichten bei Eckgrundstücken und bei Kopfanliegergrundstücken in Stichstraßen, Sackgassen und im Wendehammer gelten in Bezug auf Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und das Straßenbegleitgrün die Regelungen des Absatz 6, Buchst. c) bzw. d) entsprechend.
- (8) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen. Dies gilt nicht für Haltepunkte auf den Gehwegen.
- (9) Die Eigentümer der zu einer Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Monat zu Monat.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche oder über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der Verkehrswege zu beseitigen, bleibt unberührt. Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hunde- oder Pferdekot.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Schneeräumung und Glättebeseitigung

- (1) Die Fahrbahnen im Umfang von § 1 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, die Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und die Fußgängerüberwege sind von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel (z. B. Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (2) Der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- / Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und -abgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (3) Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Fahrbahnen und Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Wegeoberflächen zu entfernen. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens (erforderlichenfalls unter Einschluss des Fahrbahnrandes) oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem eigenen Grundstück des Reinigungspflichtigen zu lagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert und keinesfalls gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen geschafft werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse (Hydranten) sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (4) Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (5) Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine spezielleren Regelungen wegen der Spezifik des Winterdienstes treffen, gilt § 3 für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.
- (6) Gehwege und ihnen gleichgestellte Verkehrsflächen (insbesondere nach § 1 Abs. 3 Satz 5) sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, regelmäßig in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 zu bestreuen.

- (7) Schnee und Glätte sind in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07.00 Uhr des folgenden Tages; an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen.
- (8) Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Streumaßnahmen sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraums zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. die ihm nach § 3 und § 4 dieser Satzung obliegenden Reinigungspflichten einschließlich der Pflichten zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt oder
 - b. gegen ein durch ihn im Zusammenhang mit der Straßenreinigung oder dem Winterdienst nach § 3 oder § 4 zu befolgendes Ge- oder Verbot verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 47 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 10. März 2004 außer Kraft.

Rheinsberg, den 13.12.2016

Jan-Pieter Rau

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Rheinsberg - Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straßenname	Priorität Winterdienst	Sommer- reinigungs- durchgänge im Monat
Kernstadt	Am Hain	3	
Kernstadt	Am Langen Luch	3	2
Kernstadt	Am Lüttchen Luch	3	
Kernstadt	Am Mühlenberg	3	
Kernstadt	Am Stadion	3	
Kernstadt	Am Wald	3	
Kernstadt	Amselweg	3	
Kernstadt	An den Rhingärten	3	
Kernstadt	An der alten Pferdebahn	3	
Kernstadt	Ascheberger Straße	3	
Kernstadt	Auguststraße	3	
Kernstadt	Beerenbuscher Damm (Rhbg.+ Ortslage Beerenbusch)	3	
Kernstadt	Bergstraße	3	
Kernstadt	Berliner Chaussee	1	
Kernstadt	Berliner Straße	1	4
Kernstadt	Birkenweg	2	
Kernstadt	Bogenstraße	3	
Kernstadt	Braunsberger Straße	3	
Kernstadt	Brückenstraße	3	
Kernstadt	Charlottenau (Ortsdurchfahrt L15)	1	
Kernstadt	Damaschkeweg	3	2
Kernstadt	Dr. Martin-Henning-Straße	1	4
Kernstadt	Drosselweg	3	
Kernstadt	Dubnastraße	3	
Kernstadt	Feldgrieben Zuwegung+OL	3	
Kernstadt	Feldstraße	3	
Kernstadt	Fontaneplatz	3	2
Kernstadt	Fontanepromenade	1	
Kernstadt	Gartenstraße	3	
Kernstadt	Gewerbering	3	2
Kernstadt	Joliot-Curie-Straße	3	
Kernstadt	Karlstraße	3	
Kernstadt	Kastanienweg	3	
Kernstadt	Kiefernweg	3	
Kernstadt	Kirchplatz	3	4
Kernstadt	Kirchstraße	3	2
Kernstadt	Kölpinweg	3	
Kernstadt	Königstraße	1	4
Kernstadt	Kurt-Tucholsky-Straße	3	2

Kernstadt	Lange Straße	2	2
Kernstadt	Lärchenweg	3	
Kernstadt	Lindenallee	2	
Kernstadt	Mariefredstraße	2	
Kernstadt	Markt	1	4
Kernstadt	Menzer Straße (Am Stadion bis Ortsausgang Menz)	1	
Kernstadt	Menzer Straße (Dubna bis Am Stadion)	1	2
Kernstadt	Mühlenblick	3	
Kernstadt	Mühlenstraße	1	4
Kernstadt	Multifunktionsplatz	1	
Kernstadt	Parkstraße	1	4
Kernstadt	Paulshorst (von Sonnendamm bis Ende Ortslage Paulshorst)	3	
Kernstadt	Paulshorster Straße	1	2
Kernstadt	Peckhöbenweg	3	
Kernstadt	Poststraße	2	
Kernstadt	Reuterpromenade	3	
Kernstadt	Rhinhöher Weg	3	
Kernstadt	Rhinstraße	2	2
Kernstadt	Ringstraße	3	
Kernstadt	Rudolf-Breitscheid-Straße	3	
Kernstadt	Schillerstraße	3	1
Kernstadt	Schlossstraße	1	4
Kernstadt	Schwanower Straße (bis Holländer Mühle)	3	
Kernstadt	Seestraße	2	4
Kernstadt	Straße nach Warenthin (bis Ortslage)	2	
Kernstadt	Toftlundstraße	3	
Kernstadt	Uferpromenade	3	
Kernstadt	Uferweg	3	
Kernstadt	Untermühle	3	
Kernstadt	Wacholderweg	3	
Kernstadt	Waldblick (Am Wald bis Ende)	3	
Kernstadt	Waldblick (Beerenbuscher Damm bis Am Wald)	3	
Kernstadt	Walter-Rathenau-Straße	3	
Kernstadt	Wittwiener Weg (von B122 bis Ende OL Wittwien)	2	
Kernstadt	Zur Preußenquelle	3	2
Schwanow	Braunsberger Chaussee (Ortsdurchfahrt K6813)	1	
Schwanow	Schwanower Dorfstraße	3	
Schwanow	Zur Bleichwiese	3	
Braunsberg	Binenwalder Straße	3	
Braunsberg	Dorfstraße	3	
Braunsberg	Dorfstraße (Ortsdurchfahrt K6813)	1	
Braunsberg	Rheinsberger Straße (Ortsdurchfahrt K6813)	1	
Zechow	Dorfanger	3	
Zechow	Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)	1	
Zechow	Rheinsberger Weg	3	
Zechow	Rheinshagen (Ortsverbindung Zechow bis Rheinshagen)	3	
Wallitz	Am Hasensteig	3	1

Wallitz	Ausbau	3	
Wallitz	Dorfstraße (an der L16 Abfahrt Kagar L15)	1	
Wallitz	Dorfstraße (Ortsdurchfahrt L16)	1	1
Wallitz	Rheinsberger Straße	3	
Wallitz	Wittstocker Straße	3	
Wallitz	Zum Badeteich	3	
Wallitz	Zum Fuchspass	3	
Linow	Ausbau Möckern	3	
Linow	Bergstraße	3	
Linow	Chausseestraße (L15)	1	1
Linow	Chausseestraße (Gemeindestr. Weg zum Kindergarten, ...)	1	
Linow	Chausseestraße (Gemeindestr. Weg zur Kompostieranlage)	3	
Linow	Dorfstraße	3	
Linow	Dorfstraße (Umfahrt Kirche)	3	
Linow	Linowsee (ab L 15)	3	
Linow	Lotharhof	3	
Linow	Siedlung	3	
Linow	Warenthin (gesamte Ortslage)	3	
Zechlinerhütte	Luhmer Straße (K6814)	1	1
Zechlinerhütte	Neustrelitzer Straße (B122)	1	1
Zechlinerhütte	Ortsverbindung (B122 bis zur Marina Wolfsbruch)	2	
Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße (B122)	1	1
Zechlinerhütte	Waldstraße	3	
Zechlinerhütte	Winkelstraße	3	
Zechlinerhütte	Zechliner Straße	3	
Zechlinerhütte	Zur Tietzowsiedlung	3	
Kleinzerlang	An den Wiesen	3	
Kleinzerlang	Canower Str. (von B122 bis in die Ortslage)	2	
Kleinzerlang	Dorfstraße	2	
Kleinzerlang	Heideweg	3	
Kleinzerlang	Winkel	3	
Großzerlang	Birkenweg	3	
Großzerlang	Dorfstraße	2	
Großzerlang	Kolonie	2	1
Großzerlang	Pappelweg	3	
Großzerlang	Weg nach Adamswalde	3	
Flecken Zechlin	Alt Lutterow L15	1	
Flecken Zechlin	Am Markt K6814	1	1
Flecken Zechlin	Amtsstraße	3	
Flecken Zechlin	Bahnhofstraße (Bäckersteig)	3	
Flecken Zechlin	Bahnhofstraße (L15)	1	
Flecken Zechlin	Bahnhofstraße (von Gartenstraße bis Grävenitzstraße)	2	
Flecken Zechlin	Dorfstraße Alt Lutterow	2	
Flecken Zechlin	Dorfstraße Neu Lutterow	2	
Flecken Zechlin	Friedensstraße (L 15)	1	1
Flecken Zechlin	Gartenstraße (ab Feuerwehr)	3	
Flecken Zechlin	Gartenstraße (von Bahnhofstraße bis Feuerwehr)	3	1

Flecken Zechlin	Grävenitzstraße	3	1
Flecken Zechlin	Kirschallee	3	
Flecken Zechlin	Kyritzer Straße	3	
Flecken Zechlin	Lindenstraße - Lindemannsberg	3	
Flecken Zechlin	Mirower Straße (K6814)	1	1
Flecken Zechlin	Mittelstraße	3	1
Flecken Zechlin	Parkstraße	3	1
Flecken Zechlin	Rheinsberger Straße (K6814)	1	1
Flecken Zechlin	Schookerberg	3	
Flecken Zechlin	Schulstraße	3	
Flecken Zechlin	Seestraße	3	
Flecken Zechlin	Strandweg	3	
Flecken Zechlin	Töpferweg	1	1
Flecken Zechlin	Weinbergsring	3	1
Flecken Zechlin	Wittstocker Straße	1	1
Flecken Zechlin	Zempower Straße (K6827)	1	1
Zühlen	Am Uhlenberg	3	
Zühlen	Briesen	3	
Zühlen	Linower Weg (Ortverbindung bis Dorfstr. In Linow)	3	
Zühlen	Steege	3	
Zühlen	Zühlener Ausbau	3	
Zühlen	Zühlener Chaussee	1	1
Zühlen	Zühlener Winkel	3	
Basdorf	Dorfstraße	2	
Basdorf	Waldweg zur L16	2	
Heinrichsdorf	Ausbau	3	
Heinrichsdorf	Bergstraße	3	
Heinrichsdorf	Dollgower Damm	3	
Heinrichsdorf	Dorfstraße (Ortslage Heinrichsdorf)	3	
Heinrichsdorf	Heinrichsfelder Weg	3	
Heinrichsdorf	Köpernitzer Mühle	3	
Heinrichsdorf	Lindenweg	3	
Heinrichsdorf	Ortsdurchfahrt Heinrichsdorf (B122)	1	
Heinrichsdorf	Rheinsberger Straße	3	
Dierberg	Dorfstraße (B 122 west)	1	
Dierberg	Dorfstraße (ost)	2	
Dierberg	Heerweg	3	
Dierberg	Menzer Straße	2	
Dierberg	Rheinsberger Straße (B 122)	1	
Dierberg	Rheinsberger Straße (L 19)	1	
Dierberg	Schulendorfer Straße	2	
Dierberg	Thälmannstraße	3	
Dierberg	Wiesengrund	3	
Dorf Zechlin	Am Backhaus	3	
Dorf Zechlin	Am Kunkelberg (L 15 bis Am Anger)	2	1
Dorf Zechlin	Am Kunkelberg (ost)	2	1
Dorf Zechlin	Am Kunkelberg (west)	3	

Dorf Zechlin	Anger	2	1
Dorf Zechlin	Buchholzer Weg	3	
Dorf Zechlin	Gadower Straße (Anger bis Zechliner Chaussee)	3	1
Dorf Zechlin	Gadower Straße (Zechliner Chaussee bis Ende)	3	
Dorf Zechlin	Obere Braminseestraße	2	
Dorf Zechlin	Untere Braminseestraße	3	
Dorf Zechlin	Wittstocker Straße (ab Ende Wohnbebauung)	3	
Dorf Zechlin	Wittstocker Straße (Zechliner Chaussee bis Ende Wohnbebauung)	3	1
Dorf Zechlin	Zechliner Chaussee	1	
Dorf Zechlin	Zur Beckersmühle	3	1
Luhme	Tannenweg	3	
Luhme	Diemitzer Weg	3	
Luhme	Repenter Straße	2	
Luhme	Heegeseeweg	3	
Luhme	Feldweg	3	
Luhme	Heimländer Straße	2	1
Luhme	Luhmer Straße	2	
Luhme	Pappelallee	3	
Luhme	Sonnenweg	3	
Luhme	Dorfstraße (K6814)	1	1
Luhme	Zechliner Straße (von Dorfstraße bis Ende Bord)	1	1
Luhme	Zechliner Straße (Gutshaus)	1	
Kagar	Ausbau (Gemeindestraße)	2	
Kagar	Ausbau L 15	1	
Kagar	Zechlinerhütter Straße	3	
Kagar	Zur Beckersmühle	3	
Kagar	Am Kagarsee	3	
Kagar	Am Friedhof	3	
Kagar	Dorfstraße (ab Konsum bis nördl. Ortsausgang)	3	
Kagar	Dorfstraße	3	1

Erläuterungen zu Prioritäten für den Winterdienst:

- Priorität 1 Räumen und Streuen der Fahrbahnen erfolgt im Fall von Schneefall und Glättebildung vordringlich.
- Priorität 2 Räumen und Streuen der Fahrbahnen erfolgt im Fall von Schneefall und Glättebildung mit erhöhter Dringlichkeit, wobei der Vorrang der Straßen in Priorität 1 beachtet wird.
- Priorität 3 Räumen und Streuen der Fahrbahnen erfolgt im Fall von Schneefall und Glättebildung nachrangig.

Erläuterungen zu den Reinigungsklassen (RKI) für die Sommereinigung

- RKI 1 4 x monatliche Reinigung
- RKI 2 2 x monatliche Reinigung
- RKI 3 1 x monatliche Reinigung